

STATUTEN des Quartiervereins Kappelisacker



1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Quartierverein Kappelisacker», nachfolgend QV Kappelisacker genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art.60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Ittigen, Kanton Bern.

2. Zweck

Die Hauptziele des Vereins sind die Wahrung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität und die Förderung des Gemeinschaftssinnes im Quartier. Auch die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Gemeinde ist wichtig.

Im Fokus steht weiter, soziokulturelle Aktivitäten im Quartier zu fördern, um die interkulturelle und intergenerationelle Integration zu stärken.

Ein wichtiger Treffpunkt für die Quartierbevölkerung ist der wöchentlich stattfindende Samstagskaffee. Dieser wird durch Freiwillige betrieben und durch den Verein organisiert.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und Anerkennung der gültigen Statuten.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt maximal CHF 10.00 pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das ganze Vereinsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahr durch schriftliche Austrittserklärung. Er gilt auch ohne schriftliche Äusserung als erklärt, wenn innert 30 Tagen nach der zweiten Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist. Durch Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem QV Kappelisacker.

5.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen vom Verein ausschliessen.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererbbar noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.2 Vereinsversammlung

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern, zuhanden der Vereinsversammlung, sind schriftlich und spätestens 8 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

- 6.2.4 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.5 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.8 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern und einem Beisitz der Gemeinde Ittigen. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Einzelunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4 Revisionsstelle

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von zwei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- 6.4.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das erste Vereinsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum 30. Juni 2023. Auf den 30. Juni wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Spenden zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. August 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ittigen, 12. August 2022

Caroline Lutziger, Gründungspräsidentin